



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**per E-Mail**

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zug, 25.März 2008 ek

**Steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien (Palv 06.463)  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 31. Januar 2008 von Ständerat Hansheiri Inderkum, Präsident der Staatspolitischen Kommission des Ständerates.

**Antrag:**

Wir beantragen, folgende kantonale Regelung auf Bundesebene zu übernehmen:

Nach der heutigen Konzeption dürfen im Kanton Zug Zuwendungen an politische Parteien – zusammen mit den anderen Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke – 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen. Eine betragsmässige Begrenzung besteht nicht.

Wir begrüssen eine Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), wonach Zuwendungen an politische Parteien steuerlich abzugsfähig sein sollen.

Im Kanton Zug sind Zuwendungen an politische Parteien seit mindestens 35 Jahren abzugsfähig, indem die politischen Parteien – wie die Institutionen mit gemeinnütziger und öffentlicher Zwecksetzung – ausdrücklich von der subjektiven Steuerpflicht befreit sind und Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke vom Einkommen bzw. Gewinn abgezogen werden können (allgemeiner Abzug bzw. geschäftsmässig begründeter Aufwand).

Der Regierungsrat des Kantons Zug ist deshalb mit der grundsätzlichen Stossrichtung der Vorlage einverstanden, für die natürlichen Personen einen allgemeinen Abzug einzuführen und bei den juristischen Personen Zuwendungen an politische Parteien ausdrücklich als geschäftsmässig begründeten Aufwand zu erklären.

Der Vorentwurf der Staatspolitischen Kommission des Ständerates geht von einem neuen, vom bestehenden Abzug für Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke unabhängigen Abzug aus. Bei der direkten Bundessteuer wird ein Höchstbetrag von 10'000 Franken diskutiert; die Kantone sollen den Höchstbetrag bei den Kantons- und Gemeindesteuern selbst festlegen können.

Wird neben dem Abzug für gemeinnützige und öffentliche Zwecke ein zusätzlicher Abzug für Zuwendungen an politische Parteien eingeführt, wird das Veranlagungsverfahren erneut komplizierter. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass der neue Abzug für Zuwendungen an politische Parteien mit dem Abzug für gemeinnützige und öffentliche Zwecke vereinigt werden sollte.

Da im Kanton Zug der Abzug für Zuwendungen an politische Parteien bereits heute zusammen mit dem Abzug für Zuwendungen für gemeinnützige und öffentliche Zwecke geltend gemacht werden kann, rechnen wir grundsätzlich mit keinen zusätzlichen Steuerausfällen. Die heutige Regelung in unserem Kanton verursacht bei den Kantons- und Gemeindesteuern Mindereinnahmen von schätzungsweise je 100'000 – 150'000 Franken pro Jahr.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Steuerverwaltung
- Finanzdirektion